

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

BMEL

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten

(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV)

A. Problem und Ziel

Die Haltung von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb stellt eine Herausforderung dar. Die Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten wirft systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkus nicht durch Änderungen der Haltingsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können.

Einerseits lassen sich häufige Transporte, die naturgemäß mit Belastungen für die Tiere einhergehen, im reisenden Zirkus nicht vermeiden. Andererseits sind Zirkusse im Jahr mehrfach, oft wöchentlich, an wechselnden Orten jeweils auf Liegenschaften angewiesen, die häufig räumlich begrenzt sind und an deren Gegebenheiten nichts geändert werden kann. Insofern unterscheiden sich die Möglichkeiten der Tierhaltung im reisenden Zirkus auch grundlegend von den Bedingungen in zoologischen Gärten.

Als Gegenargument wird angeführt, dass Wildtiere im Zirkus durch Training und Auftritte ausreichend Bewegung erhalten und kognitiv gefordert werden. Dieses Argument, das zudem umstritten und wissenschaftlich nicht belegt ist, greift für sogenannte „Schautiere“ nicht, zu denen unter anderem das Nashorn, das Flusspferd und die Giraffe zählen. Mit diesen Tieren werden keine Dressuren eingeübt, sondern sie werden lediglich im Rahmen der Vorstellungen dem Publikum vorgeführt. Aber selbst Wildtiere, mit denen Dressuren eingeübt und gezeigt werden, werden in der Regel im reisenden Zirkusbetrieb aufgrund begrenzter personeller und räumlicher Kapazitäten nur in der Einübungsphase bzw. während der Vorführung beschäftigt, das heißt nur 1-9% des Tages.

Tiere wildlebender Arten haben im Vergleich zu domestizierten Tieren wesentlich höhere Ansprüche an Größe und Ausstattung der Gehege. Der Umgang mit dem Menschen und mangelhafte Haltingsbedingungen verursachen bei Tieren wildlebender Arten deutlich mehr Stress als bei Arten, die seit Jahrtausenden an die menschliche Haltung und Nutzung gewöhnt und für diese Ansprüche gezüchtet wurden.

Der Transport von Wildtieren stellt eine logistische Herausforderung dar. Anders als bei sonst üblichen Tiertransporten verbringen die Tiere in der Regel nicht nur die reine Transportzeit in den Transportmitteln, sondern auch die Zeit während des Abbaus der Haltingseinrichtung am alten Standort und des Aufbaus am neuen Standort. Der Vorgang des Ver- und Entladens, der Ab- und Aufbau des Geheges, die großen schwerfälligen Transportbehälter und die gezwungenermaßen langsame Fahrt von Tieren führen zu mehrstündigen Aufenthaltszeiten der Tiere in den Transportwagen, die die Tiere in beengten Verhältnissen und teilweise in unphysiologischer Körperhaltung verbringen müssen. Zudem werden die Transportmittel häufig auch als Haltingseinrichtung verwendet.

Im internationalen Vergleich hat mittlerweile die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Haltung von Wildtieren in Zirkussen verboten oder stark beschränkt.

B. Lösung

Verbot der Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten und Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere im Zirkus.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, freiwillige Selbstverpflichtung der Zirkusbranche.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu prüfen

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu prüfen

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu prüfen

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu prüfen

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu prüfen

F. Weitere Kosten

Zu prüfen

Referentenentwurf BMEL

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten

(Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV)

Vom ...

Auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 1a und Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 4 sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 11 Absatz 4 sowie § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), in § 2a Absatz 1 die Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert und die Nummer 6 durch Buchstabe a Doppelbuchstaben bb des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden sind und § 11 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) sowie § 16 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. S. 3001) geändert worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. das Verbot des Zurschaustellens der in § 2 Absatz 1 genannten Tiere wildlebender Arten an wechselnden Orten,
2. Anforderungen an die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten,
3. Anforderungen an die Beförderung von Tieren, die an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden,
4. Anforderungen an die Mittel und Methoden beim Training von Tieren an wechselnden Orten und
5. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung sowie den Inhalt der Erlaubnis für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten.

§ 2

Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten

(1) Das Zurschaustellen von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten und Großbären an wechselnden Orten ist verboten.

(2) Absatz 1 findet für Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden, nur Anwendung, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

§ 3

Anforderungen an die Haltung von Tieren an wechselnden Orten

(1) Wer Tiere an wechselnden Orten hält und zur Schau stellt, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere in geeigneten Haltungseinrichtungen untergebracht sind,
2. die Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind,
3. die Versorgung der Tiere durch eine für die Anzahl der Tiere ausreichende Anzahl Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gewährleistet ist,
4. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege der Tiere verantwortlichen Person überprüft wird,
5. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Unterbringung kranker oder verletzter Tiere in einer stationären Haltungseinrichtung ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.

(2) Ferner hat derjenige, der Tiere an wechselnden Orten hält und zur Schau stellt, sicherzustellen, dass

1. im Fall einer Betriebsstörung die ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser gewährleistet ist,
2. der betriebsbedingte Geräuschpegel so niedrig wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird,
3. vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs-, und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden,
4. festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und
5. die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird.

(3) Tiere dürfen nicht ohne tierärztliche Indikation vorzeitig vom Muttertier getrennt werden.

§ 4

Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit

(1) Die zur Beförderung von Tieren verwendeten Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass

1. sie für die Beförderung der jeweiligen Tierart geeignet sind,
2. von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht und
3. sie durch ihre Bauart keinen vermeidbaren Stress bei den Tieren hervorrufen.

(2) Verlade- und Entladevorrichtungen der Transportmittel müssen rutschfest und so beschaffen sein, dass sie ein ungehindertes Be- und Entladen ermöglichen.

(3) Die Dauer der Beförderung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Tiere müssen nach der Ankunft an einem Standplatz unverzüglich abgeladen und in Haltungseinrichtungen verbracht werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen. Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen das Transportmittel gleichzeitig die Haltungseinrichtung der jeweiligen Tiere ist, wenn dieses die Anforderungen nach § 5 erfüllt.

(4) Transportmittel müssen so beschaffen sein, dass eine Inaugenscheinnahme der Tiere und ein Zugriff auf alle Tiere durch die mit der Versorgung betrauten Personen jederzeit möglich ist.

(5) Laderäume sind mit für die jeweilige Tierart geeigneter Einstreu auszulegen.

(6) Die Tiere müssen während der Beförderung entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sind diese auch im Transportmittel zu verwenden.

(7) Die Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

§ 5

Anforderungen an Haltungseinrichtungen

Haltungseinrichtungen müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier ein ungehinderter Zugang zu einer ausreichenden

Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden,

3. sauber gehalten werden, insbesondere müssen Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden,
4. so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird,
5. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Tiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen,
6. erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist und
7. eine Bodenbeschaffenheit aufweisen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entspricht.

§ 6

Anforderungen an das Training von Tieren

(1) Für das Training von Tieren dürfen nur solche Trainingsmittel verwendet werden, die

1. hygienisch einwandfrei und gesundheitlich unbedenklich sind,
2. nicht zu Verletzungen der Tiere führen können und
3. nicht den Bewegungsablauf der Tiere behindern.

(2) Bei dem Training von Tieren sind

1. Alter, Veranlagung, Leistungsbereitschaft, körperliche Belastbarkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen sowie
2. einseitige körperliche Belastungen der Tiere zu vermeiden.

(3) Das Training darf nicht durch Zufügung von Schmerzen oder Leiden erfolgen.

§ 7

Erlaubnisvoraussetzungen

Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten verantwortliche Person auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der in Nummer 1 genannten Person auf Verlangen der zuständigen Behörde in einem Fachgespräch nachgewiesen werden,
3. die in Nummer 1 genannte Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
4. die verwendeten Transportmittel den Anforderungen nach § 4 Absatz 1, 2 und 4 entsprechen,
5. Haltungseinrichtungen vorhanden sind, die den Anforderungen nach § 5 Nummer 1, 2 und 4 bis 7 entsprechen und
6. die Einhaltung der Anforderungen an
 - a) die Haltung von Tieren nach § 3 und § 5 Nummer 3,
 - b) den Transport von Tieren nach § 4 Absatz 3 und 5 bis 7,
 - c) das Training von Tieren nach § 6,erwartet werden kann.

§ 8

Beantragen der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Anschrift der der Tätigkeit dienenden Einrichtung,
3. die Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit,
4. die Art und die jeweilige Anzahl der zur Schau gestellten und der gehaltenen Tiere,
5. Name und Anschrift der für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten verantwortlichen Person,
6. Namen und Anschriften der für die Versorgung der Tiere nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 zuständigen Personen,
7. Angaben zu den nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der für die Versorgung der Tiere zuständigen Personen.

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Qualifikation, insbesondere das Vorhandensein der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person nach Absatz 1 Nummer 5, beizufügen. Geeignet sind Nachweise

1. zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Inhalten der Schulungen und Prüfungen, einschließlich Angaben zur Qualifikation der Ausbilder und Prüfer und
2. zu bisherigen Tätigkeiten mit der Beschreibung der Art und des Umfangs der jeweiligen Tätigkeit.

(3) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

§ 9

Erlaubnis; Anzeige von Änderungen

(1) In dem Erlaubnisbescheid sind die Namen der für die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten verantwortlichen Person, der Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und die Anzahl der gehaltenen Tiere der jeweiligen Art anzugeben.

(2) Die Erlaubnis ist auf acht Jahre befristet. Sie kann erneut erteilt werden. Die erneute Erlaubnis ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der zuvor erteilten Erlaubnis zu beantragen.

(3) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann

1. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl und
2. die Verpflichtung, die Fortpflanzung von Tieren zu verhindern,

angeordnet werden.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Voraussetzung des § 7 nicht erfüllt worden ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anforderung des § 7 nicht erfüllt wird. Abweichend von Satz 2 kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(5) Wechselt eine der in § 8 Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 7 Nummer 5 vorzuhaltenden Haltungseinrichtungen, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

§ 10

Anzeigepflichten

Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat der ausstellenden Behörde

1. jeden Wechsel der im Erlaubnisbescheid angegebenen Personen und
2. jede Änderung des Bestandes der in § 2 Absatz 1 genannten Tiere unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Aufzeichnungspflichten

(1) Die für die Tätigkeit verantwortliche Person ist verpflichtet,

1. Aufzeichnungen über die Art und die jeweilige Anzahl der zur Schau gestellten und der gehaltenen Tiere zu führen, aus denen sich der aktuelle Bestand ergibt,
2. Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib der Tiere nach § 2 Absatz 1 zu führen, die ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Schau gestellt oder gehalten werden und
3. Aufzeichnungen über jede erfolgte tierärztliche Behandlung zu führen.

Die Aufzeichnungen sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes gilt demjenigen, dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine entsprechende Erlaubnis nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes erteilt worden ist, als vorläufig erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] eine Erlaubnis beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Für die vorläufige Erlaubnis gelten abweichend von § 9 Absatz 4 für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bleibt eine bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d erteilte Erlaubnis für Tiere, die nach § 2 Absatz 2 gehalten und zur Schau gestellt werden dürfen,

gültig, wenn der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, diese Tiere unter Angabe von Art, Name, Alter, Geschlecht, Identifikationsmöglichkeit, Herkunft und Datum des Erwerbs bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] gemeldet werden.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Haltung von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb stellt eine Herausforderung dar. Die Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten wirft systemimmanente Tierschutzprobleme auf, die unter den Bedingungen des reisenden Zirkus nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können. Für die Haltung anderer Tierarten sollen verbindliche Mindestanforderungen festgelegt werden.

Einerseits lassen sich häufige Transporte, die naturgemäß mit Belastungen für die Tiere einhergehen, im reisenden Zirkus nicht vermeiden. Andererseits sind Zirkusse im Jahr an bis zu 50 wechselnden Orten jeweils auf Liegenschaften angewiesen, die häufig räumlich begrenzt sind und an deren Gegebenheiten nichts geändert werden kann. Insofern unterscheiden sich die Möglichkeiten der Tierhaltung im reisenden Zirkus auch grundlegend von den Bedingungen in zoologischen Gärten.

Als Gegenargument wird angeführt, dass Wildtiere im Zirkus durch Training und Auftritte ausreichend Bewegung erhalten und kognitiv gefordert werden. Dieses Argument, das zudem umstritten und wissenschaftlich nicht belegt ist, greift für sogenannte „Schautiere“ nicht, zu denen unter anderem das Nashorn, das Flusspferd und die Giraffe zählen. Mit diesen Tieren werden keine Dressuren eingeübt, sondern sie werden lediglich im Rahmen der Vorstellungen dem Publikum vorgeführt. Aber selbst Wildtiere, mit denen Dressuren eingeübt und gezeigt werden, werden in der Regel im reisenden Zirkusbetrieb aufgrund begrenzter personeller und räumlicher Kapazitäten nur in der Einübungsphase bzw. während der Vorführung beschäftigt, das heißt nur 1-9% des Tages.¹

Tiere wildlebender Arten haben im Vergleich zu domestizierten Tieren wesentlich höhere Ansprüche an Größe und Ausstattung der Gehege. Der Umgang mit dem Menschen und mangelhafte Haltungsbedingungen verursachen bei Tieren wildlebender Arten deutlich mehr Stress als bei Arten, die seit Jahrtausenden an die menschliche Haltung und Nutzung gewöhnt und für diese Ansprüche gezüchtet wurden.

Der Transport von Wildtieren stellt eine logistische Herausforderung dar. Anders als bei sonst üblichen Tiertransporten verbringen die Tiere in der Regel nicht nur die reine Transportzeit in den Transportmitteln, sondern auch die Zeit während des Abbaus der Haltungseinrichtung am alten Standort und des Aufbaus am neuen Standort. Der Vorgang des Ver- und Entladens, der Ab- und Aufbau des Geheges, die großen schwerfälligen Transportbehälter und die gezwungenermaßen langsame Fahrt von Tieren führen zu mehrstündigen Aufenthaltszeiten der Tiere in den Transportwagen, die die Tiere in beengten Verhältnissen und teilweise in unphysiologischer Körperhaltung verbringen müssen. Zudem werden die Transportmittel häufig auch als Haltungseinrichtung verwendet (zum Beispiel bei Giraffen).

Im internationalen Vergleich haben mittlerweile neunzehn europäische Länder die Haltung von Wildtieren in Zirkussen verboten oder stark beschränkt.

¹ G. Iossa et al. (2009): Are wild animals suited to a travelling circus life? *Animal Welfare* 2009; 18: 129-140

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Verbot der Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten und Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung aller Tiere im Zirkus.

III. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, freiwillige Selbstverpflichtung der Zirkusbranche.

IV. Regelungskompetenz

§ 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann und muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

Von dieser Ermächtigung wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der vorliegenden Verordnung folgend ist die Haltung von Tieren bestimmter wildlebender Arten im Zirkus verboten. Zudem sind Anforderungen an die Haltung von Tieren im Zirkus geregelt. Damit wird eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren im Zirkus erreicht.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

3. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt dauerhaft erzielt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung regelt Mindestanforderungen, die bei der Haltung und dem Zurschaustellen von Tieren in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen einzuhalten sind. Weiterhin regelt sie ein Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten. Die Regelungen des Tierschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Zu § 2 (Verbot des Zurschaustellens bestimmter Tiere an wechselnden Orten)

In § 2 ist ein Verbot geregelt, das nicht für das Zurschaustellen an festen Orten gilt. Für das Verbot des Zurschaustellens von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten müssen die Anforderungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 erfüllt sein; das Zurschaustellen dieser Tiere muss also mit systemimmanenten Tierschutzproblemen einhergehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage wird für die in § 2 genannten Tiere wie folgt begründet:

1. Elefanten

Die Haltung von Elefanten stellt laut dem Säugetiergutachten höchste Ansprüche an das Management – wie Fütterung, Hygiene, Lebensraumbereicherung, Populationsdynamik und soziales Umfeld (...). Anzustreben ist der Aufbau sozial intakter Gruppen, (...) um ein soziales Lernen zu ermöglichen. Elefanten leben im Freiland in äußerst komplexer sozialer Organisation. Diese Ansprüche können im reisenden Zirkusbetrieb nicht erfüllt werden, insbesondere gibt es keine einzige Haltung in Mutterlinien (Mütter, Tanten, Kindern, Enkelkinder) oder ähnlichen Familienverbänden in deutschen Zirkussen.

Jedoch ist das Leben einer Elefantengruppe (zumeist Kühe und Bullen vor der ersten Musth) massiv bestimmt durch das Sozialgefüge der (Familien-) Gruppe und die Vermehrung an sich. Fast alle in deutschen Zirkus lebenden Tiere sind Wildfänge und wurden jeweils kurz vor dem Importstopp 1976 für Asiaten und 1989 für Afrikaner gekauft (Dornbusch 2000). Teilweise werden sogar afrikanische und asiatische Elefanten zusammengehalten.

Ist die Gruppengröße kleiner als die in der Wildnis, ist die Ausbildung eines normalen Sozialverhaltens nicht gegeben. Dies kann signifikant negative Konsequenzen auf das Verhalten, das Wohlbefinden und die Reproduktion haben (Price et Stoinski 2007).

Der Kontakt und die Beschäftigung mit dem Menschen ist keine Alternative zu Kontakt mit Artgenossen. Denn soziale Kompetenz erlangen Elefant erst durch Kommunikation und Austausch mit anderen Elefanten (Bradshaw 2009). Die solitäre Haltung von Elefantkühen stellt somit erheblichen Stress und Leid dar (TVT). Von einem Sozialpartner getrennt zu sein (auch nur für kurze Zeit) empfindet der Elefant als Stresssituation und Bedrohung (Garai 1992, Kurt und Garai 2001).

Eine stabile Nachzucht ist in Zirkussen aufgrund der unzureichenden Haltungsbedingungen bisher ebenfalls nicht gelungen. Haltungsbedingter Stress führt zudem zu einem hohen Prozentsatz von Aborten oder anderen Störung der Reproduktion. Als Nachweis hierzu dient die nicht vorhandene eigene Remonte bzw. die nicht natürlich entstandenen Gruppensammensetzungen in Zirkussen. Eine natürliche gewachsene Gruppe ist jedoch in der freien Wildbahn für das Erlangen und Erlernen von sozialen Strukturen für Elefanten

essentiell und wird auch in Zoos mittlerweile umgesetzt. Oft führt die Haltung nicht verwandter Tiere zu Unverträglichkeiten untereinander.

Ein weiteres Problem ist darin begründet, dass Elefantenbullen in der Musth wegen ihrer Gefährlichkeit und Unbeherrschbarkeit unter Zirkusbedingungen (an wechselnden Orten) nicht verhaltensgerecht untergebracht, transportiert und versorgt werden können. In dieser Zeit sind die Bullen aggressiv, unberechenbar und widersetzen sich menschlicher Einwirkung.² Die Haltung stellt eine vermeidbare Gefahr für Besucher, Tierpfleger und Trainer dar (TVT 14, BbT Jahrgang 3/2007). Elefantenbullen werden aufgrund dessen nicht in deutschen Zirkusbetrieben gehalten.

Das Territorium einer weiblichen Elefantenherde in Freiheit beträgt etwa 50 Quadratkilometer. Elefanten bewegen sich an einem Tag zwischen 30 und 50 Kilometer (Leuthold 1977).

Daher sind ausreichend Gehegeraum und Einrichtungen für die Lebensraumbereicherung und soziale Interaktionen bei Elefanten von entscheidender Bedeutung. Die Tiere sollen ihren sozialen, arttypischen Interaktionen nachgehen können. (...) Zudem ist Bewegung für die Tiere wichtig. Neben einem Innen- muss auch ein Außengehege vorhanden sein. Freier Tag- und Nachtzugang zum Außengehege sollte, soweit es die Witterung zulässt, ganzjährig gewährt werden.

Die Mindestgröße für das Außengehege beträgt laut Säugetiergutachten 2000m². Auf dieser Fläche sind erwachsenen Tieren 500m² pro Tier zur Verfügung zu stellen. Eine Anketung von Elefanten sollte grundsätzlich unterbleiben. Sie ist zu pflegerischen Zwecken für maximal 3 Stunden pro Tag zulässig. Die nutzbare Innenlauffläche muss mindestens 330m² für bis zu 4 Kühe (...) und die Fläche der Boxen für Einzeltiere mindestens 33m² betragen. Zusätzlich zur Gehegefläche muss mindestens ein Badebecken im Innen- oder Außengehege vorhanden sein. Für das Becken (...) ist eine Fläche von 60m² für bis zu 4 Elefanten ab 8 Jahren (...) vorzusehen.³ Aufgrund der räumlich begrenzten und nicht veränderbaren Gegebenheiten an den wechselnden Standorten von Zirkusbetrieben sind die Anforderungen des Säugetiergutachtens im reisenden Zirkusbetrieb nicht einzuhalten, eine artgerechte Unterbringung der Elefanten ist damit unmöglich. Zudem sind Elefanten sehr kälteempfindlich und können im Winter außerhalb eines geheizten Stammquartieres kaum artgerecht untergebracht werden.

Im reisenden Zirkus ist keine ausreichende freie Bewegung der Elefanten gewährleistet. Ein Mangel an freier Bewegung kann aufgrund der hohen kognitiven Fähigkeiten, des Bedürfnisses nach Sozialkontakt und der weiten Strecken, die Elefanten in der Wildbahn zurücklegen, nur in sehr geringem Umfang durch eine regelmäßige Beschäftigung der Tiere ausgeglichen werden. Eine derartige Beschäftigung kann ebenso wenig Defizite in Bezug auf die Möglichkeit zur Ausübung artgener Verhaltensweisen ausgleichen.

Der Beschäftigungs- und Bewegungsmangel führt im Zusammenhang mit dem nicht ausgelebten Sozialverhalten zu erheblichen körperlichen und seelischen Leiden und, sofern die Verhaltensstörungen nicht reversibel sind, zu erheblichen seelischen Schäden. Die nicht ausreichenden Platzverhältnisse induzieren zusätzlich vermehrt akuten Stress (Iossa 2009). Der durch die Haltungsbedingungen entstehende Bewegungsmangel führt oft zu Stereotypen (Friend 1999).

Bei asiatischen Elefanten werden Stereotypen wie (...) Weben (schaukelnde Hin- und Herbewegung des Vorderkörpers oder Nickbewegung des Kopfes) und auch ein ruckartiges Bewegen des Kopfes⁴ beschrieben. Weben steht immer im Zusammenhang mit intensiven

² Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 17ff

³ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 58f

⁴ Ted H. Friend (1998): Behavior of picketed circus elephants, applied Animal Behavior Science 62 (1999) 73-88

Haltungssystemen, wie z. B. mehr oder weniger permanente Kettenhaltung, wo die Lebensbedingungen fundamental vom natürlichen Umfeld (...) abweichen. Demzufolge werden Stereotypien, auch bei Elefanten, generell als Indikatoren für ein schlechtes Wohlbefinden (und damit Leiden) angesehen.⁵ In der Studie von Kurt & Garai (2001) trat bei Zirkuselefanten Weben in verschiedenen Situationen auf, nicht nur bei der Fütterung. Die Häufigkeit des Webens nahm mit steigender Nervosität der Elefanten, z.B. vor der Fütterung oder wenn sie sich nachts aufgrund der Enge zu den Nachbartieren nicht hinlegen konnten, zu. In allen Fällen waren die Stereotypien dauerhaft, die Effekte auf das zentrale Nervensystem waren langwierig und teilweise irreversibel. Beobachtungen an Zirkuselefanten, die nach Verbesserung der Haltungsbedingungen trotzdem weiter webten, untermauern diese Ergebnisse. Stereotypien sind Teil eines pathologischen Prozesses, der mit der Isolation in jungem Alter beginnt und zu Wachstumsverzögerungen, verspäteter Reifung und/oder Fußproblemen aufgrund des Webens führt.⁶ Im Rahmen einer Studie in Deutschland stellte D. Theophil fest, dass 44 % der untersuchten Zirkuselefanten webten; laut T. Dornbusch (2012) zeigen 100 % der afrikanischen Elefanten im Circus trotz intensiver „Beschäftigung“ Verhaltensstereotypien.

Die Möglichkeiten der Selbstpflege wie Suhlen oder scheuern sind im Zirkus aufgrund der wechselnden Örtlichkeiten ebenfalls oft stark eingeschränkt bis nicht möglich (Dornbusch). Als Beispiel wird oft eine Zerstörung der Grasnarbe durch die Ordnungsdamen oder den Verpächter untersagt oder die Bodenverhältnisse lassen dies gar nicht zu.

Stereotypien sind gerade bei angeketteten Elefanten signifikant häufiger zu beobachten (Clubb et Mason 2002) was demnach ausdrücklich gegen eine Ankettung oder Haltung in zu kleinen Ausläufen spricht. Es wird davon ausgegangen, dass beispielsweise durch Weben das in der Natur ständige „Gehen“ von Elefanten „imitiert“ wird. Stereotypien werden in Zirkussen häufig beobachtet und sind ein grundsätzlich ein Indikator für geringes Tierwohl (Iossa 2009).

Der häufig vorzufindende Bewegungsmangel in Zirkussen führt zu Schäden der Sehnenstrukturen der Beine (Iossa, 2009).

Gerade die Ankettung sowie nicht artgemäße (zu kleine und unzureichend ausgestattete) Ausläufe verhindern ein speziestypisches Verhalten wie Futtersuche, soziale Interaktion, Körperpflege, Spielverhalten und natürliche Bewegung, was zu körperlichen Schäden und Stereotypien führt (Iossa).

Da entsprechend große und sichere Auslaufmöglichkeiten in Zirkussen selten bis gar nicht geboten werden können, ist die Ausbildung von Stereotypien bei Zirkus-Elefanten fast bei jedem Tier zu finden (Iossa 2009).

Tierschützer berichten wiederholt von haltungs- oder dressurbedingten körperlichen (zusätzlich zu den o.g. Verhaltens-) Problemen bei Zirkuselefanten. Hierzu gehören Minderwuchs (76 % der Elefanten in deutschen Zirkussen),⁷ Zahnanomalien, abgefrorene Ohrklappen, deformierte Hinterbeine, irreversible Gelenkschäden (Arthrosen), Lahmheiten, Hautveränderungen, Rüssellähmungen, ein mäßiger bis schlechter Ernährungszustand, Vitamin- und Mineralstoffmangel und Augenveränderungen. Der schlechte Hautzustand („Borkenbildung“, Borken sind übermäßige Hornzubildungen der Elefantenhaut) ist dadurch zu erklären, dass den Tieren nur ungenügend Scheuer- und Bademöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden und der Krafffutteranteil im Futter zu hoch ist.⁸ In der Untersuchung von

⁵ G. J. Mason (1991): Stereotypies – a critical review, *Animal Behaviour*, 1991, 51, 1014-1037

⁶ F. Kurt & M. Garai (2001): Stereotypies in Captive Asian Elephants – A Symptom of Social Isolation, *Scientific Progress Reports*, Vienna, June 2001

⁷ Dornbusch, T. (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“. In: „Elefanten in Zoo und Circus“. Nr. 20, 2011. Hrsg. Elefanten-Schutz-Europa-e.V.

⁸ Dornbusch, T. (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“. In: „Elefanten in Zoo und Circus“. Nr. 20, 2011. Hrsg. Elefanten-Schutz-Europa-e.V.

Theophil (2008) litten 15% der in deutschen Zirkussen gehaltenen Elefanten an auffälligen arthrotischen Veränderungen der Gliedmaßen und Augenveränderungen, 11% der Tiere lahmteten. In der Untersuchung von T. Dornbusch waren bei 40 % der Elefanten im Zirkus degenerative Veränderungen der Beine bereits optisch leicht erkennbar. Ursächlich hierfür seien u. a. mangelnde Bewegung und falsche körperliche Belastung (Dressur und „Weben“). So verwundert es nicht, dass die Lebenserwartung von Elefanten im Zirkus deutlich niedriger ist als in sonstiger Menschenobhut.⁹

Die meisten Dressurnummern im Zirkus sind ein Gesundheitsrisiko für Elefanten aufgrund der Belastung der Gelenke und Sehnen. Dies führt zu Schmerzen, Entzündungen und kann sich in Lahmheiten oder anderen Bewegungsstörungen äußern. Zusätzlich treten degenerative Gelenkerkrankungen auf (z. B. Arthrosen). Positionen wie der Handstand, Stehen auf den Hinterbeinen oder Knien können zu Wirbelverletzungen und Fußnagelschäden führen. Balanciernummern können zu Problemen an Ellbogen und Knien führen.¹⁰ Durch die sitzende Position können sich ernsthafte Erkrankungen bis zum Tod manifestieren, wenn sich ein Darm-, Gebärmutter- oder Blasenvorfall abschnürt und nekrotisch wird.¹¹ Nummern wie der Einbeinstand oder die Pyramide haben vorzeitigen körperlichen Verschleiß zur Folge und zeigen sich in Schäden von Gelenken und Sehnen. Die von den Tieren geforderten Positionen können zu Lahmheiten führen und sind insbesondere für junge Tiere gefährlich.¹²

Bei der Haltung von Elefanten in Zirkussen ist auch der Schutz des Menschen vor dem Gefahrenpotential der Tiere zu bedenken, da es durch Zirkuselefanten schon vielfach zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod von (auch unbeteiligten) Menschen gekommen ist. Auch durch Unverträglichkeiten der Tiere untereinander kommt es immer wieder zu gefährlichen Auseinandersetzungen. Eine sichere Unterbringung läuft dem Bewegungsbedürfnis sowie der sozialen Organisation der Tiere in der Gruppe im Zirkus aber zuwider. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen zu einer Einschränkung des Bewegungsangebotes für die Tiere und wirken sich somit negativ auf den Tierschutz aus.

Es ist nur mit immensem Aufwand möglich, die Tiere in mobilen Gehegen derart sicher unterzubringen, dass sie auch ohne Aufsicht mit Artgenossen freilaufen können. Die Problematik stellt sich verschärft bei Elefantenbullen, die sich während der Musthphase der menschlichen Einwirkung widersetzen.

Die Vielzahl der von den Vollzugsbehörden dokumentierten Verstöße (im Jahr 2011 haben die zuständigen Überwachungsbehörden bei 895 Kontrollen 409 Verstöße gegen Haltungsanforderungen für Tiere festgestellt) gegen die Zirkusleitlinien in der Haltung von Elefanten stellen eindrücklich dar, dass selbst die Umsetzung der bisherigen im Vergleich zum Säugetierygutachten wenig strengen Haltungsverfahren im reisenden Zirkusbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Ein tägliches Baden der Tiere ist unter Zirkusbedingungen nicht möglich, aber auch das für eine Hautpflege nötige tägliche Waschen und Abduschen der Tiere wird oft unterlassen. Weiterhin wurden folgende Mängel beobachtet: Haltung von Einzeltieren, nicht vorhandenes Winterquartier, nicht ordnungsgemäß geführtes Tierbestandsbuch, mangelhafte Überwachung der Tiere, fehlende oder ungeeignete Stallzelte, unzulängliche Hautpflege, fehlende Scheuermöglichkeiten, fehlendes Beschäftigungsfutter (Äste, Laub), mangelhafte Fußpflege, mangelhafte Bewegungsmöglichkeiten bis hin zur

⁹ J. Schmitz (2002): Zur Notwendigkeit eines Verbots bestimmter Tierarten im Zirkus, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle II/ 2002 Seite 110-120

¹⁰ Garal, M.: Comments to elephants performing in circuses

¹¹ Kuntze, A. (1989): Work-related illnesses: hernia perinealis, bursitis praepatellaris, and tyloma olecrani in female circus elephants; Verh. Ber. Erkr. Zootiere über Garal: Comments to elephants performing in circuses

¹² Lindau, K.-H. (1970): Lameness in circus elephants – a result of training? Verhandlungsberichte des Internationalen Symposiums über die Erkrankungen der Zootiere über Garal, M.: Comments to elephants performing in circuses

permanenten Ankettung im Innenstall ohne täglichen Auslauf, nicht qualifiziertes, unzuverlässiges oder zu häufig wechselndes Pflegepersonal, fehlende oder unzureichende tiermedizinische Betreuung (z. B. fehlender Impfschutz, starker Endoparasitenbefall, unbehandelte Verletzungen, Einsatz ungeeigneter Medikamente durch den Besitzer).¹³

Durch den permanenten und ständigen Ortswechsel bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten werden Zirkuselefanten mehrfach im Jahr transportiert. Allein die Situation der durch den Transport bedingten, wenn auch kurzfristigen, Trennung löst bei den Elefanten ein hohes Maß an negativer Erregung aus.

Die Gelenke der schweren Tiere werden bei jeder Kurve beim Abbremsen und Beschleunigen einer erhöhten Belastung ausgesetzt (Dornbusch 2000). Besonders belastet sind daher Elefanten mit Erkrankungen oder Veränderungen des Bewegungsapparates. Aufgrund dessen ist anders als bei Zoos, wo Elefantentransporte die Ausnahme darstellen, ein sich ständig wiederholender Transport von Elefanten als tierschutzwidrig einzustufen.

Eine zahlenmäßig artgerecht gehaltene Elefantengruppe kann darüber hinaus aufgrund ihres Gewichtes und weiterer Sicherheitsaspekte auf dem Straßenweg nicht gemeinsam transportiert werden.

Der Umgang mit kranken und alten Tieren wirft zusätzlich erhebliche Probleme auf, gerade wenn sie unter dauerhaften Schmerzen wie bspw. Arthrosen leiden, die häufig in Zirkussen zu beobachten sind. Solche Tiere dürfen nicht transportiert werden. Diese Tiere müssen aus dem laufenden Betrieb genommen und in einem festen Quartier untergebracht werden, da hier ein Zurschaustellen an wechselnden Orten nicht mehr erfolgen darf. Eine Einzelhaltung, auch von dauerhaft erkrankten Elefanten, verursacht für das erkrankte Tier und die ganze Herde massiven Stress und vermeidbare Leiden und ist daher abzulehnen. Folglich muss die ganze Herde entsprechend stationär untergebracht werden.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aus tierschutzfachlicher Sicht eine Haltung von Elefanten im reisenden Zirkusbetrieb nicht möglich ist. Insbesondere das Bedürfnis nach freier Bewegung, nach Beschäftigung und nach Sozialkontakten, Reproduktion, Schlaf- und Spielverhalten, sowie der für Elefanten wichtigen auch eigenen Körperpflege kann im reisenden Zirkusbetrieb nicht erfüllt werden. Die nicht artgerechte Haltung äußert sich sowohl in Verhaltensauffälligkeiten als auch in gesundheitlichen Auswirkungen, bei denen es sich um erhebliche körperliche (z.B. Arthrosen und Borkenbildung) und seelische Leiden und Schäden (z.B. Stereotypien) handelt.

Die Haltungsbedingungen in nicht ortsfesten Zirkussen die nicht mindestens die Anforderungen an das Säugetiergutachten erfüllen, verhindern die Ausübung speziestypischen Verhaltens (Kurt 1995).

2. Affen

Laut dem Säugetiergutachten sind viele Primatenarten kognitiv sehr leistungsfähig. Daraus ergeben sich hohe Ansprüche an die Qualität ihrer Haltung und Lebensraumbereicherung. Dies gilt bereits für die Zeit der Jugendentwicklung. Haltungsmängel und vor allem Mängel im Sozialleben können – lernbedingt – bei den Heranwachsenden zu Entwicklungsstörungen führen, aber auch noch bei erwachsenen Tieren negative Folgen haben. Um die geistigen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit der Tiere zu fördern, ist eine abwechslungsreiche Lebensraumbereicherung wichtig, die möglichst alle Sinne anspricht. Die Gehege müssen – nach Größe und Ausgestaltung – der natürlichen Lebensweise sowie den artspezifischen Besonderheiten der jeweils gehaltenen Primatenart Rechnung tragen. Dies muss

¹³ W. Rietschel (2001): Haltung von Elefanten in Zoo und Zirkus, Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 109, 123-126

durch ausgeklügelte Strukturierungen geschehen, die zwangsläufig einen bestimmten Mindestraum erfordern. Bei Unterschreitung der Maße des Mindestraums ist eine tiergerechte Haltung nicht gewährleistet. Neben Gehegestrukturen, die für eine Ausführung der wichtigsten Verhaltensweisen unerlässlich sind, müssen mehrere räumliche Unterteilungen vorhanden sein (z. B. Sichtblenden, Abtrennmöglichkeiten). Im Säugetiergutachten ist der Raumbedarf für verschiedene Affenarten aufgeführt. Beispielhaft sei hier der Schimpanse erwähnt, dessen Außen- sowie Innengehege jeweils mindestens 800m³ groß sein muss. In den Außengehegen sind wind-, regen- und sonnengeschützte sowie beheizbare Sitzplätze und Nierenbretter in ausreichender Zahl anzubringen.¹⁴ Abgesehen vom notwendigen Strukturierungsaufwand ist allein die Größe des Geheges für den reisenden Zirkusbetrieb nicht umsetzbar und damit keine artgerechte Tierhaltung möglich.

Affen werden, sofern sie für die Haltung im Zirkus bestimmt sind, frühzeitig von ihren Eltern getrennt, um sie auf den Menschen (fehl) zu prägen und das spätere Aggressionspotential zu verringern. Sie werden isoliert aufgezogen und haben keinerlei Möglichkeit zum Sozialkontakt mit Artgenossen. Dies führt zu erheblichen Leiden, da die Tiere ihre artgemäßen Bedürfnisse nicht befriedigen können und manifestiert sich in erheblichen psychischen Schäden. Oft leiden die Tiere auch an einem Proteinmangel, der auf eine falsche Fütterung zurückzuführen ist.¹⁵

Tiere, die früh von ihrer Mutter getrennt und anschließend isoliert gehalten werden, sind ängstlicher, weniger sozial aktiv, weniger dominant und stressanfälliger als ihre Artgenossen.¹⁶ Zudem entwickeln sie stereotype Bewegungen, Kopfschlagen und Finger-Nuckeln. Die Ausprägung dieser Verhaltensstörungen ist abhängig von dem Alter, in dem die jungen Schimpansen isoliert werden.¹⁷

Die meisten Tiere sind spätestens nach Erreichen der Geschlechtsreife durch zunehmend aggressives Verhalten für eine Vorführung in der Manege ungeeignet und werden daher fortwährend nur noch als Schautiere mitgeführt. Sofern die Tiere letztlich von den Zirkusunternehmen abgegeben werden, sind es zumeist Tierschutzorganisationen, die die schwierige und sehr aufwändige Aufgabe übernehmen, die Individuen wieder zu resozialisieren, was nicht nur zeit-, sondern auch kostenintensiv ist.¹⁸

Auch im Versuchstierbereich wird die isolierte Haltung von geselligen Arten wie nicht-menschlichen Primaten für einen längeren Zeitraum in den höchsten Schweregrad eingruppiert. Als „schwer“ werden Verfahren eingestuft, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder langanhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustandes der Tiere verursachen.¹⁹

Zusammenfassend ist aus tierschutzfachlicher Sicht eine artgerechte Haltung von Affen im reisenden Zirkus nicht möglich. Weder die Anforderungen an Größe und Strukturierung des Geheges noch an das Sozialverhalten können artgerecht umgesetzt werden. Insbesondere

¹⁴ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 75f., 129

¹⁵ Wiesner 1986 Probleme bei der Haltung von Zirkustieren Tierärztliche Umschau 41: 753-755

¹⁶ M. Reimers et al. (2007): Rehabilitation of research chimpanzees: Stress and coping after long-term isolation; Hormones and Behaviour, Volume 51, Issue 3, March 2007, Pages 428-435

¹⁷ R. K. Davenport & E. W. Menzel (1963): Stereotyped Behaviour of the Infant Chimpanzee; Arch Gen Psychiatry. 1963;8(1):99-104 über H. Dienske & R. Griffin (1978): Abnormal Behaviour Patterns developing in Chimpanzee Infants during Nursery Care – a note; Journal of Child Psychology and Psychiatry, Volume 19, Issue 4, pages 387–391

¹⁸ Stellungnahme zu: Wildtierverschutz im Zirkus, Deutscher Tierschutzbund e. V., Stand Februar 2012

¹⁹ Anh. VIII Abschn. I i.V.m. Abschn. III Nr. 3 der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

die isolierte Einzelhaltung ohne Sozialkontakt zu Artgenossen führt zu erheblichen psychischen Leiden und Schäden.

3. Großbären

Im Säugetiergutachten werden für das Außengehege mind. 500 m² für bis zu 3 Tiere gefordert, wobei die Gehegestrukturierung (...) besonders wichtig ist. Sie muss so ausgelegt sein, dass sie von vorneherein die Umsetzung eines systematischen Plans für die Lebensraumbereicherung und zur Beschäftigung der Tiere ermöglicht. Klettergelegenheiten mit mehreren Auf- und Abgängen sowie erhöhte Ruheplätze mit ausreichend Abstand für jedes Tier sind vorzuhalten. Es sind Sichtblenden, Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten, z. B. mittels Felsen und dicken Baumstämmen, einzurichten, die Tiere müssen sich vor Blicken der Besucher zurückziehen können. Schatten- und Sonnenplätze auf Abstand, die jedem Individuum Thermoregulation durch Verhalten ermöglichen, sind unabdingbar. Viele Beschäftigungsmöglichkeiten und eine Badestelle von mindestens 20 m² sowie Bereiche mit Natursubstrat mit Grabmöglichkeiten sind notwendig. Viele Bärenarten halten eine Winterruhe.²⁰

In der Natur durchstreifen männliche Braunbären Gebiete von 700-800 Quadratkilometer, weibliche Braunbären Gebiete von 300 Quadratkilometer.²¹ Hieraus wird deutlich, dass die Haltung von Großbären in Zirkussen mit deutlichen Einschränkungen des art eigenen Verhaltens für die Tiere im Vergleich zur Haltung in Zoos verbunden ist. Zudem sind Bären reviertreu und damit nicht für häufige Ortswechsel geeignet. Weiterhin halten Braunbären im Zirkus keinen Winterschlaf, weil es in den Ställen zu warm ist und sie gefüttert werden.²² Die Tiere leiden an dem Unvermögen, ihre art eigenen Verhaltensweisen auszuleben. In stationären Gehegen kann durch Ausgestaltung wie Klettermöglichkeiten²³ oder naturnahe Futtersuche²⁴ in weitläufigen Arealen die Ausübung von artgemäßen Verhaltensweisen gefördert werden. Im reisenden Zirkusbetrieb ist eine artgerechte Haltung nicht möglich und führt zu erheblichen psychischen Leiden.

Wissenschaftliche Untersuchungen geben an, dass bei der Haltung von (...) Bären im Zirkus wegen der besonderen Umstände, die in diesen Betrieben vorliegen, eine artgerechte Haltung nicht oder nur begrenzt möglich ist. (...) Neben Defiziten in der Haltung und Fütterung ist oft auch der Gesundheitszustand zu beanstanden. Hier spielen nicht nur mangelnde Sachkenntnis und ein mangelnder Wille, sondern zumindest bei kleineren Unternehmen auch wirtschaftliche Faktoren eine Rolle. Bei Bären finden sich oft stark abgenutzte oder frakturierte Eckzähne. Die Ursachen sind in der Regel haltungsbedingt (Beißen auf Gitterstäbe und Ketten) oder können auf tierschutzrelevante Eingriffe zurückzuführen sein (Abschleifen der Eckzähne zur Gefahrenminderung).²⁵ Die Verhaltensstörungen führen hier also auch zu erheblichen körperlichen Schäden.

Tierschützer berichten wiederholt von haltungsbedingten Erkrankungen bei Großbären in Zirkussen. Dazu gehören Arthritiden bzw. Arthrosen durch unphysiologische Belastungen bei der Dressur und Bewegungsmangel, Augen- und Zahndefekte. Zudem kommt es aufgrund des mangelhaften Bewegungsangebotes und der eintönig ausgestalteten Gehege ohne Möglichkeit, das natürliche Grab-, Kletter- und Badebedürfnis zu stillen, zu ausge-

²⁰ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 188ff

²¹ U. Gansloßer: Gutachten zur Haltung von Braunbären, S. 1

²² Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 13f

²³ M. J. Renner & J. P. Lussier (2002): Environmental enrichment for the captive spectacled bear (*Tremarctos ornatus*); *Pharmacology Biochemistry and Behaviour*, Volume 73, Issue 1, August 2002, Pages 279-283

²⁴ M. Fischbacher & H. Schmid (1999): Feeding enrichment and stereotypic behaviour in spectacled bears; *Zoo Biology*, Volume 18, Issue 5, Pages 363-371

²⁵ W. Rietschel (2001): Haltung von Bären und Großkatzen in Zoo und Zirkus, *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* 109, S. 120-123

prägten Stereotypen. Diese stellen Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes dar und werden auch durch die wissenschaftliche Literatur bestätigt.²⁶ Sie sind unter anderem abhängig von der Größe des Geheges.²⁷

Im reisenden Zirkusbetrieb ist aus tierschutzfachlicher Sicht eine artgerechte Haltung von Großbären zusammenfassend nicht möglich. Sowohl die Gehegegröße als auch der Anspruch an die Strukturierung sind nicht praktikabel umsetzbar. Dies führt in Kombination mit dem Unvermögen, den natürlichen Winterschlaf zu halten und unphysiologischen Belastungen im Rahmen der Dressur zu erheblichen körperlichen Schäden und erheblichen psychischen Leiden durch Verhaltensstörungen.

4. Flusspferde

Nach dem Säugetiergutachten leben Flusspferde und Zwergflusspferde semiaquatisch. Flusspferde laufen mitunter nachts große Strecken im Freiland zur Futtersuche (Gras). Im Freiland in Afrika verbringen Flusspferde den größten Teil des Tages im Wasser. Sie haben eine empfindliche Haut, es besteht Sonnenbrandgefahr.

Flusspferden und Zwergflusspferden ist täglich mindestens 12 Stunden Zugang zum Wasserbecken zu gewährleisten. Flusspferde leben in lockerer Gemeinschaft, Zwergflusspferde sind Einzelgänger. Es besteht Überhitzungsgefahr in Transportkisten.²⁸

Aufgrund der Angaben im Säugetiergutachten und anderer Literaturstellen, die bestätigen, dass Flusspferde in der Regel 12 Stunden am Tag im Wasser liegen,^{29,30} muss geschlossen werden, dass Flusspferde auch im Zirkus ein Wasserbecken benötigen, in dem sie tagsüber vollständig eintauchen können. Dies ist im reisenden Betrieb kaum umsetzbar, da Flusspferde eine Schulterhöhe bis 1,65m haben.

Flusspferde sind nachtaktiv. Sie verlassen nachts das Wasser um zu Grasern.³¹ Die Aktivitäten im Zirkus erfolgen jedoch gerade zu den Zeiten, zu denen die Tiere von Natur aus nicht aktiv sind.

Flusspferde müssen auf längeren Reisen von oben mit Wasser begossen werden, weniger um sie abzukühlen (nur an sehr heißen Tagen), sondern um die Haut feucht zu halten, auf der sich sonst der für länger im Trockenen stehende Flusspferde typische Hautschleim bildet. Da aber nach und nach das in diesem Schleim enthaltene Wasser verdunstet, überzieht sich die Haut mit einem leimartigen Film, der die Hautporen verstopft. In der Wildbahn werden diese Schleimreste nach dem Landaufenthalt beim nächsten Bad abgewaschen. Die Fahrt darf nicht sofort nach der Dusche fortgesetzt werden, da das verdunstende Wasser bei Zugluft den Körper zu stark auskühlt.³² Durch Austrocknung aufgrund mangelhafter Haltungs- oder Transportbedingungen wird die Haut geschädigt. Es kommt zu Hautläsionen.³³

²⁶ U. Gansloßer: Gutachten zur Haltung von Braunbären, S. 7ff.

²⁷ S. Montaudouin & G. Le Pape (2004): Comparison of behaviour of European brown bears (*Ursus arctos arctos*) in six different parks, with particular attention to stereotypies; *Behavioural Processes*, Volume 67, Issue 2, 30 September 2004, Pages 235-244

²⁸ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 215ff

²⁹ J. M. Lock (1972): The Effects of Hippopotamus Grazing on Grasslands; *Journal of Ecology*, Vol. 60, No. 2 (Jul., 1972) pp. 445-467

³⁰ Noirard et al. (2008): Seasonal variation of thermoregulatory behaviour in the Hippopotamus (*Hippopotamus amphibius*); *Journal of Ethology* January 2008, Volume 26, Issue 1, pp 191-193

³¹ W. van Hoeven (1978): Digestion Physiology in the Stomach Complex and Hindgut of the Hippopotamus (*Hippopotamus amphibius*); *S.-Afr. Tydskr. Natuurnavors.* 8:59-64 (1978)

³² W. Puschmann et al. (2009): *Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut*; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 715f

³³ D. Theophil (2008): *Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland*, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 4.2.5.2.4

Der Wasserverlust bei Flusspferden über die Haut beträgt bis zu 12ml Wasser/5cm² Haut/10min. Bei einer gesamten Hautoberfläche des Tieres von ca. 10m² entspricht dies einem Wasserverlust von bis zu 24l/10min. Wasser ist deshalb von essentieller Bedeutung.³⁴

Da es sich bei Flusspferden um reine „Schautiere“ handelt und die Haltung sehr aufwendig ist, wird in der Regel nur ein Tier zur Ansicht gehalten. Dies entspricht nicht dem natürlichen Verhalten, in der Natur leben Flusspferde in lockeren Gemeinschaften. Die Tiere leiden also im Zirkus nicht nur an Erkrankungen der Haut, sondern auch daran, ihr Sozialverhalten nicht ausleben zu können.

Zusammenfassend stellt die Haltung von Flusspferden aufgrund ihrer semiaquatischen und geselligen Lebensweise eine Herausforderung dar, die im reisenden Zirkusbetrieb nicht bewältigt werden kann. Eine artgerechte Haltung ist somit aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Den Tieren entstehen erhebliche körperliche und seelische Leiden und Schäden unter anderem durch die beschriebene Hautproblematik, die Einzelhaltung und die Belastung der nachtaktiven Tiere tagsüber.

5. Giraffen

Die im Säugetiergutachten geforderten Flächenmaße für das Außengehege von 1000m² für bis zu vier Tiere und für das Innengehege von 30m² pro Tier³⁵ werden in Zirkusbetrieben deutlich unterschritten, da eine entsprechend großzügige Unterbringung und damit die Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses im fahrenden Betrieb kaum möglich erscheint.

Giraffen sind Nahrungsspezialisten, die gewöhnlich von Baumblättern und –trieben leben.³⁶ Da diese Ernährung im Zirkusbetrieb nur schwer umsetzbar ist, müssen die natürlichen Nahrungsmittel durch Kraftfutter, Heu und Grünfutter ersetzt werden.

Laut dem Säugetiergutachten sind Giraffen nicht winterhart und empfindlich gegen Nässe, Kälte und Zugluft. In der Studie von D. Theophil wurden Giraffen in deutschen Zirkussen nur in Haltungskombinationen aus Transportwagen und Auslauf angetroffen. Die Mindesttemperatur für Giraffen beträgt laut Zirkusleitlinien 15°C. Wird diese unterschritten oder liegen ungünstige Witterungsbedingungen vor, so gab es nur die Möglichkeit, die Tiere in ihren Transportwagen unterzubringen. Neben der unzureichenden Größe (Tier bis zu 5,30m, Transportwagen bis 4,20m Höhe) ist auch die Luftqualität in einem vollständig geschlossenen Transportbehältnis als problematisch anzusehen.³⁷

Man nimmt an, dass die Giraffe den wahrscheinlich höchsten Blutdruck aller Säuger besitzt. Bei physiologischen Bedingungen unter orthostatischen Kreislaufverhältnissen ist die Giraffe gegen mögliche negative Auswirkungen des hohen Blutdrucks gut abgesichert.³⁸ Da sie aber aufgrund ihrer Größe (weibliche Tiere bis zu 4,50 m, männliche Tiere bis zu 5,80 m) und der Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 32 Absatz 1: maximal 4 m Wagenhöhe) sowie tatsächlicher Hindernisse im Straßenverkehr (Bäume, Straßenschilder, Brücken etc.) nicht in normaler Körperhaltung transportiert werden können, sondern sich in unphysiologischer Position über mehrere Stunden ablegen müssen, kann dies das sensible Kreislaufsystem aus dem Gleichgewicht bringen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Giraffen nicht nur während des Transports, sondern auch am Gastspielort im Transportmittel untergebracht werden.

³⁴ C. P. Luck & P.G. Wright (1964): Aspects of the Anatomy and Physiology of the skin of the Hippopotamus (H. amphibius); Quarterly Journal of Experimental Physiology and Cognate Medical Sciences

³⁵ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 228ff

³⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 25f

³⁷ D. Theophil (2008): Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 5.2.3.5

³⁸ H. Wiesner & G. von Hegel (1989): Zur Immobilisation von Giraffen, Tierärztliche Praxis 17, 97-100

Betrachtet man die sensible Kreislaufsituation der Giraffe im Kontext mit ihrem natürlichen Instinkt als Fluchttier und in Anbetracht der Tatsache, dass selbst seit Jahrtausenden domestizierte Tiere wie Pferde bei jedem Transport unter Stress stehen,³⁹ so verwundert es nicht, dass jeder Transport bei der Giraffe deutlich messbare körperliche Leiden hervorruft. So treten in den ersten Nächten nach dem Transport bei allen Tieren Schlafstörungen auf und die Konzentration des Stresshormons Cortisol ist über mehrere Tage erhöht.⁴⁰

Ein intaktes Kreislaufsystem ist insbesondere essentiell zur Vermeidung von Ansammlungen von Gewebsflüssigkeit und Blut (Ödeme) im Gewebe der Gliedmaßen von Giraffen. In der Radiotelemetrie zeigte sich, dass der Druck in Blut und Gewebsflüssigkeit, der für den kapillären Austausch zuständig ist, stark je nach Bewegung variiert. Dieser Druck bewegt in Verbindung mit der straffen Haut Flüssigkeiten (z. B. Blut) aufwärts entgegen der Schwerkraft.⁴¹ Während des Transports und sonstiger Zeiten von erzwungenem Bewegungsmangel führt also die fehlende Bewegung zu schlechter Blutversorgung und Ödembildung.

Verglichen mit Wildtieren stehen Giraffen in Gefangenschaft generell mehr unter Stress. Dies zeigt sich beispielsweise in Schäden des Zahnschmelzes⁴² und anhand der Tatsache, dass 79,7% der untersuchten Giraffen und Okapis mindestens eine Stereotypie zeigten (insbesondere Belecken von Gegenständen und stereotypes Laufen). Da diese Leiden und Schäden bei Giraffen in Zoos und Zirkus auftreten, ist im Zusammenhang mit den deutlich schlechteren Haltungsbedingungen im Zirkus eine Potenzierung anzunehmen. Stereotypien sind Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Laut dem Säugetiergutachten leben Giraffen gesellig. In deutschen Zirkusunternehmen werden sie allerdings auch einzeln gehalten.⁴³

Tierschützer berichten von einer deutlich kürzeren Lebensdauer von Giraffen im Zirkus (bis 10 Jahre) verglichen mit Giraffen in Zoos (über 30 Jahre).⁴⁴ Aufgrund von mangelhafter Haltung und Fütterung kommt es immer wieder zu plötzlichen Todesfällen.

Insgesamt ist eine artgerechte Haltung und ein ebensolcher Transport von Giraffen im reisenden Zirkusbetrieb aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Ein Transport in physiologischer Körperhaltung ist ausgeschlossen. Die (Einzel-)Haltung in zu gering dimensionierten Gehegen und Transportwagen, die mangelhafte Fütterung und die ständige Stressbelastung führen zu erheblichen körperlichen Schäden wie Hufdeformationen und erheblichen psychischen Leiden und Schäden in Form von Stereotypien.

6. Nashörner

Laut dem Säugetiergutachten sind Breitmaulnashörner gesellig und können in Paaren oder Gruppen gehalten werden. Sie schwimmen und tauchen gut, suhlen gerne und viel und verbringen bis zu 70% des Tages im Wasser. Das Außengehege muss gut strukturiert sein, z. B. mit Felsen, Bäumen, Schattenplätzen, Baumstämmen oder Büschen (Sichtbarrieren),

³⁹ A. Schmidt et al. (2010): Cortisol release, heart rate, and heart rate variability in transport-naïve horses during repeated road transport. Dom. Anim. Endocrinol. (preprint online: doi:10.1016/j.domaniend.2010.06.002)

⁴⁰ F. Sicks (2012): Paradoxer Schlaf als Parameter zur Messung der Stressbelastung bei Giraffen (*Giraffa camelopardalis*), Dissertation beim Fachbereich Biowissenschaften der Johann Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main

⁴¹ A.R. Hargens et al. (1987): Gravitational haemodynamics and oedema prevention in the giraffe, Nature Vol. 329, p. 59-60

⁴² T. A. Franz-Odenaal (2004): Enamel hypoplasia provides insights into early systemic stress in wild and captive giraffes (*Giraffa camelopardalis*), Journal of Zoology, Volume 263, Issue 2, Pages 197-206

⁴³ D. Theophil (2008): Haltungsbedingungen von Zirkustieren in 25 Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland, Inaugural-Dissertation, Hannover 2008, Ziffer 5.2.3.5

⁴⁴ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 788

Rückzugsmöglichkeiten, Scheuermöglichkeiten, Sandplatz, Suhle oder kleinem BADEBECKEN.⁴⁵ In den Zirkusleitlinien wird jedoch ausgeführt, dass allgemein nur die Einzelhaltung in Frage kommen wird.⁴⁶ Auch eine Bademöglichkeit wird in Anbetracht der Masse des Tieres (Gewicht bis zu 2,5t) nicht umsetzbar sein. Aufgrund der klimatischen Ansprüche ist die Haltung der Tiere im mobilen Zirkus problematisch, denn die Tiere sind laut dem Säugetiergutachten kälteempfindlich.

Laut den Zirkusleitlinien lehnen die Autoren (...) die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von Nashörnern in Zirkussen ab, weil Nashörner äußerst sensibel auf Stress, Transporte und Veränderungen in ihrer vertrauten Umgebung reagieren. Dem Bewegungsbedürfnis der Tiere sowie der Forderung nach einer artgerechten Gehegestruktur ist unter Zirkusbedingungen kaum Rechnung zu tragen. Die tiermedizinische Versorgung ist unter Zirkusbedingungen ausgesprochen problematisch.⁴⁷

Das Betreten von Gehegen in Anwesenheit von Tieren ist angesichts der Schreckhaftigkeit und der daraus resultierenden Unberechenbarkeit der Nashörner gefährlich. (...) Fremde Personen werden auch von sonst zahmen Tieren nicht selten angegriffen. (...) Sie sind sehr geräuschempfindlich.⁴⁸ Lärm gilt es zu vermeiden. In der Natur verlassen sich die Tiere sogar auf die Rufe von einheimischen Vögeln, die sie vor einer potentiellen Gefahr warnen.⁴⁹ Daher stellen die Geräuschkulisse und Beschallung der Tiere durch Publikum, Orchester, Generatoren und Lichtmaschinen eine permanente Belastung und Reizüberflutung der Tiere dar. So kann es auch bei „manegeerfahrenen“ Tieren zu aggressivem und unberechenbarem Verhalten kommen.

Es besteht eine positive Korrelation zwischen der Sterblichkeit, der Häufigkeit des Zugangs für Publikum und des Angstverhaltens bei männlichen Nashörnern. Obwohl diese Korrelation keine Kausalität impliziert, legt sie nahe, dass eine häufige akustische, olfaktorische und optische Exposition zu Publikum Stress für die Tiere bedeutet.

Eine häufige Verhaltensauffälligkeit bei Nashörnern in Gefangenschaft ist exzessives Scheuern des Hornes an rauen Gegenständen wie stabilen Oberflächen und Stahlkabeln, das Hornschäden verursachen kann.⁵⁰

Weitere Verhaltensstörungen, die bei Nashörnern beobachtet wurden, sind Stangenbeißen oder Lecken an Metallzäunen. Diese Stereotypen werden ausgelöst, wenn das Futtersuchverhalten nicht ausgelebt werden kann.⁵¹

Allein die Geräuschkulisse (insbesondere der Infraschall) in urbanen Zoos führt dazu, dass sich Nashörner sehr schlecht fortpflanzen.⁵² Unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensbedingungen, die die Tiere im Zirkus noch weit weniger als im Zoo ausleben können, muss die Haltung zu erheblichen Leiden führen. So leben die Tiere in ihrem natürlichen

⁴⁵ Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des BMEL vom 7. Mai 2014, S. 207ff

⁴⁶ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 23f

⁴⁷ Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen des BMEL aus dem Jahr 1999, S. 4 Abs. 2

⁴⁸ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 678

⁴⁹ H. L. Jordaan (2010): Behavioural-Ecology of the White Rhinoceros (*Ceratotherium simum*) in the Willem Pretorius Game Reserve; Masterarbeit an der Universität von Südafrika, Juni 2010

⁵⁰ Fouraker, M. & Wagener, T. (Eds) (1996): AZA rhinoceros husbandry manual. Fort Worth, TX:Fort Worth Zoological Park über: Hutchins, M. & Kreger, M. D. (2006): Rhinoceros behavior: implications for captive management and conservation, International Zoo Yearbook 40: 150-173

⁵¹ Dittrich, L. (1976): Food presentation in relation to behavior in ungulates; International Zoo Yearbook 16; 48-54 über: Hutchins, M. & Kreger, M. D. (2006): Rhinoceros behavior: implications for captive management and conservation, International Zoo Yearbook 40: 150-173

⁵² S. Wiseman et al. (2014): Measuring the sonic, infrasonic and seismic soundscape of the Southern White Rhinoceros (*Ceratotherium simum simum*) at a wildlife park conservation center; Journal of the Acoustical Society of America 135, 2335

weiträumigen Lebensraum, der Grassteppe mit eingestreuten Busch- und Walddickungen, gesellig in Gemeinschaftsterritorien, Weibchen meist in kleineren Mutterfamilientrupps (bis etwa 20 Tiere) mit verschiedenen alten Jungen. Wandernde Tiere laufen in federndem, ausdauerndem Trab mit Geschwindigkeiten von 15-29 Stundenkilometer, galoppierende, flüchtende oder angreifende Tiere erreichen 40 Stundenkilometer.⁵³ Aufgrund der von den Tieren ausgehenden Gefahr müssen die Gehege besonders stabil eingefriedet werden. Dieser Aufwand ist im Zirkus im Vergleich zum Zoo nur für ein deutlich geringeres Platzangebot realisierbar.

Der Transport sollte möglichst nur während der warmen Jahreszeit, aber auch nicht an zu heißen Tagen stattfinden. Es werden schwere Spezialkisten empfohlen, deren Länge nur wenig mehr als die Körperlänge des Tieres beträgt, damit die Anlauffläche für ein tobendes Tier so gering wie möglich ist.⁵⁴ Für häufige Transporte unabhängig von den Witterungsbedingungen sind Nashörner nicht geeignet. Die Transportbedingungen führen zu deutlicher Belastung und damit erheblichen Leiden durch Transport sowie Be- und Entladen der Tiere. Dies ist wissenschaftlich eindeutig beschrieben. So konnte beispielsweise nachgewiesen werden, dass die Stresshormone Kortisol und Kortikosteron von Nashörnern während des Transports deutlich erhöht sind.⁵⁵

Aufgrund der Anforderungen an die Größe und die Strukturierung des Geheges ist eine artgerechte Haltung von Nashörnern im Zirkus aus tierschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Zudem ist das sensible und schreckhafte Tier der Reizüberflutung einer solchen Haltung nicht gewachsen. Von seiner Reaktion auf diese Umwelteinflüsse geht eine große Gefahr für den Menschen aus. Es bestehen erhebliche psychische Leiden durch die permanente Ausübung der Stereotypen, die zu erheblichen körperlichen Schäden und bei Irreversibilität auch erheblichen psychischen Schäden bei den Tieren führen.

§ 2 Absatz 2 sieht vor, dass das Verbot des Haltens und Zurschaustellens von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten und Großbären, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gehalten und zur Schau gestellt werden, an wechselnden Orten, nur dann Anwendung findet, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die mit der Haltung an und der Beförderung zu wechselnden Orten verbundenen erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern. Mit dieser Vorschrift wird der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz Rechnung getragen.

Zu § 3 (Anforderungen an die Haltung von Tieren an wechselnden Orten)

§ 3 enthält die Anforderungen an Haltungsbedingungen, die sichergestellt werden müssen, wenn Tiere an wechselnden Orten gehalten und zur Schau gestellt werden. In Absatz 1 und 2 werden diesbezüglich spezifische Anforderungen normiert.

Ausweislich Absatz 1 Nummer 1 sind die Tiere in geeigneten Haltungseinrichtungen artgerecht unterzubringen. Hierzu sind, sofern vorhanden, spezielle Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die für die Haltung der entsprechenden Tierarten außerhalb des Zirkusses gelten. Zudem normiert die Nummer 2 eine bedarfsgerechte Fütterung und Tränkung, um die Tiere gesund zu erhalten. Dies betrifft sowohl die Häufigkeit und die Dauer der Futter-

⁵³ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 683

⁵⁴ W. Puschmann et al. (2009): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut; Wissenschaftlicher Verlag Harri Deutsch, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-8171-1799-4, S. 686

⁵⁵ J. W. Turner et al. (2002): Remote Assessment of Stress in White Rhinoceros (*Ceratotherium simum*) and Black Rhinoceros (*Diceros bicornis*) by Measurement of adrenal Steroids in Feces, *Journal of Zoo and Wildlife Medicine* 33(3): 214-221

⁵⁶ Daniel P. Dembiec, Richard J. Snider, Adroaldo J. Zanella (2004): The Effects of Transport Stress on Tiger Physiology and Behavior; *Zoo Biology* 23(4): 335-346.

⁵⁷ C.H. Nevill, T.H. Friend (2003): The behavior of circus tigers during transport; *Applied Animal Behaviour Science* 82(4): 329-337.

und Wassergabe als auch die Art des Zugangs (beispielsweise geeignete Tränkesysteme) und die Qualität des Futters und des Wassers.

In Nummer 3 und Nummer 4 wird festgelegt, dass die Tiere durch sachkundige Personen versorgt werden müssen. Aufgrund der hohen Anzahl unterschiedlicher Tierarten und deren speziellen Ansprüchen an die Haltung ist es zudem erforderlich, dass sachkundige Personen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Um im Krankheitsfall rechtzeitig reagieren zu können wird in Nummer 5 festgelegt, dass eine sachkundige Person mindestens einmal täglich das Befinden der Tiere kontrolliert. Im Fall von Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes muss so schnell wie möglich eine Behandlung der Tiere erfolgen. Hierzu ist es unabdingbar, Haltungseinrichtungen zur Versorgung kranker Tiere vorzuhalten. Die Absonderung von Tieren kann notwendig sein, um das kranke Tier vor anderen zu schützen oder um die Ausbreitung von Infektionserkrankungen zu verhindern. Um unnötiges Leiden zu verhindern, muss schnellstmöglich ein Tierarzt hinzugezogen werden, der eine Behandlung oder Tötung der kranken Tiere durchführt. Diese Maßnahmen sind beispielsweise nicht erforderlich, wenn das Tier ohnehin in einer zur Behandlung von Erkrankungen geeigneten Haltungseinrichtung untergebracht ist (beispielsweise in einer Box mit trockener und weicher Einstreu).

Absatz 2 legt weitere Anforderungen fest, wie eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser (Nummer 1), die essentiell für das Wohlbefinden und die Gesunderhaltung der Tiere ist. Für Störungen im Betriebsablauf muss daher Vorsorge getroffen werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Stromausfälle, Wasserrohrbrüche oder den Ausfall von Pflegepersonal.

Lärm (Nummer 3) ist auch nach Gewöhnung für viele akustisch orientierte oder Fluchttiere eine psychische Belastung. Naturgemäß gibt es im Zirkus Applaus, musikalische Untermalung von Vorführungen, Lautsprecheransagen und weitere akustische Reize. Es kann jedoch verlangt werden, die Belastung für die Tiere auf ein Mindestmaß zu reduzieren, beispielsweise durch bauliche Maßnahmen (Unterbringung der Tiere in einer ruhigen Umgebung) oder durch Aufklärung des Publikums.

In Nummer 4 wird festgelegt, dass festgestellte Mängel unverzüglich abzustellen sind. Zudem wird in Nummer 5 festgelegt, dass entsprechend der Bedürfnisse der Tiere, eine entsprechende Beleuchtung vorzuhalten ist.

Nach Absatz 3 dürfen Tiere zudem nicht ohne tierärztliche Indikation vorzeitig vom Muttertier getrennt werden.

Zu § 4 (Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit)

In § 4 werden Regelungen getroffen, die die Beschaffenheit von Transportmittel näher bestimmen, die zur Beförderung von Tieren verwendet werden.

Absatz 1 normiert diesbezügliche spezifische Anforderungen. Danach hat sich die Beschaffenheit der Transportmittel daran zu orientieren, dass sie für die Beförderung der jeweiligen Tierart geeignet sind (Nummer 1), von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht (Nummer 2) und durch ihre Bauart kein Stress bei den Tieren hervorruft (Nummer 3).

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Beschaffenheit der Böden entsprechend der Tierart zu berücksichtigen ist. Einstreu kann zum Beispiel einen trockenen, nicht rutschigen Untergrund sicherstellen.

Da Zirkustiere im Vergleich zu ihren Artgenossen in stationärer Haltung häufiger transportiert werden, sind die Zeiten der einzelnen Transporte daher zu minimieren. Dazu ist es

insbesondere erforderlich, den Tieren direkt nach Bezug eines neuen Standortes die Möglichkeit zu geben, das Transportmittel zu verlassen (Absatz 3). Die Transportzeit darf in diesem Zusammenhang nicht durch Betriebsabläufe unnötig verlängert werden. Haltungseinrichtungen, in die die Tiere verbracht werden, haben die Anforderungen nach § 5 zu erfüllen.

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass es während des Transportes der mit der Versorgung betrauten Person jederzeit möglich sein muss, eine Inaugenscheinnahme der Tiere vorzunehmen, indem ein entsprechendes Transportmittel zu nutzen ist.

Die weiteren Regelungen in § 4 sehen zudem Anforderungen an die Beschaffenheit der Laderäume (Absatz 5), eine notwendige Fütterung der Tiere während der Beförderung (Absatz 6) sowie die Transportfähigkeit der Tiere (Absatz 7) vor.

Zu § 5 (Anforderungen an Haltungseinrichtungen)

§ 5 normiert spezielle Anforderungen an Haltungseinrichtungen. Danach müssen Haltungseinrichtungen und Ställe durch ihre Bauart dafür sorgen, dass die Tiere artgemäß gehalten und versorgt werden können und keinen unnötigen Risiken ausgesetzt sind (Nummer 1). Zudem werden bestimmte Anforderungen an Fütterungs- und Tränkungseinrichtungen gestellt (Nummer 2). Zur Überprüfung der Geeignetheit von Haltungseinrichtungen wird auf die Empfehlungen des Säugetiergutachtens verwiesen.

Nummer 3 regelt bestimmte Anforderungen an die Sauberkeit der Haltungseinrichtungen, der eine besondere Bedeutung zukommt und zur Krankheitsprophylaxe unabdingbar ist. Zudem müssen die Haltungseinrichtungen und Ställe eine direkte Inaugenscheinnahme zur Kontrolle des Gesundheitszustandes und des Befindens der Tiere ermöglichen. Nummer 4 sieht zudem den Schutz der Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen vor.

Des Weiteren muss die Beleuchtung jederzeit ein Begutachten der Tiere zulassen (Nummer 5), wie auch das Erfordernis einer bestimmten Luftkonzentration zu beachten ist (Nummer 6).

Die Bodenbeschaffenheit muss den Tieren ein artgerechtes Verhalten ermöglichen (Nummer 7) und darf keine körperlichen Schäden verursachen und muss ein weiches und bequemes Liegen in Seitenlage ermöglichen.

Zu § 6 (Anforderungen an das Training von Tieren)

§ 6 Absatz 1 legt bestimmte Anforderungen an die Trainingsmittel fest, die für das Training von Tieren verwendet werden dürfen. Danach haben Trainingsmittel hygienisch einwandfrei zu sein (Nummer 1), nicht zu Verletzungen führen (Nummer 2) und zudem auch nicht den Bewegungsablauf der Tiere zu behindern (Nummer 3).

Ausweislich Absatz 2 muss das Training an das jeweilige Individuum angepasst werden, um eine psychische und physische Überforderung der Tiere zu verhindern.

Absatz 3 legt fest, dass beim Training Schmerz für die Tiere vermieden werden muss. Durch eine fachgerechte Anpassung werden beispielsweise Scheuerstellen verhindert. Dressurhilfsmittel, die zu Schmerzen führen, und elektrisierende Dressurgeräte dürfen nicht verwendet werden, da sie bei den Tieren zu unnötigem Stress und Schmerzen führen.

Zu § 7 (Erlaubnisvoraussetzungen)

§ 7 enthält die Anforderungen, die eine verantwortliche Person erfüllen muss, die Tiere hält und an wechselnden Orten zur Schau stellt, erfüllen muss, um eine Erlaubnis nach § 11

Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes zu erhalten. Verantwortliche Person ist dabei jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Haltung und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Das Vorhandensein dieser Anforderungen bei der nach Nummer 1 verantwortlichen Person ist dabei zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis.

Dabei handelt es sich um die üblichen Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Fachkenntnisse und Fähigkeiten und Zuverlässigkeit. Die Anforderungen sind erforderlich, um die Haltungs- und Lebensbedingungen der verschiedenen gehaltenen Tierarten und eine angemessene Pflege der Tiere zu gewährleisten. Nummer 2 sieht zudem die Befugnis vor, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Verlangen der Behörde in einem Fachgespräch nachzuweisen. Beim Fachgespräch handelt es sich um eine weitere Möglichkeit, den Sachkundenachweis, für die verantwortliche Person darlegungs- und beweispflichtig ist, zu erbringen, wenn die vorgelegten Nachweise nicht ausreichen.

Neben der Notwendigkeit, entsprechende Transportmittel vorzuhalten, werden auch speziellen Anforderungen an die der genannten Tätigkeit dienende Haltungseinrichtung normiert. Zudem werden bestimmte Anforderungen an die Haltung, den Transport und das Training von Tieren geregelt, deren Vorliegen erwartet wird, um eine Erlaubnis zu erhalten.

Zu § 8 (Beantragen der Erlaubnis)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a und d des Tierschutzgesetzes schriftlich oder in elektronischer Form, d. h. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, zu stellen ist. Absatz 1 normiert zudem die Verpflichtung zu umfassenden Angaben. Dazu gehören neben dem Namen und der Anschrift des Antragstellers insbesondere auch die Namen, die Anschrift und Qualifikation der verantwortlichen Person sowie den weiteren Personen, die die Tiere versorgen. Zudem sind spezifische Angaben zu der Art und die jeweilige Anzahl der zur Schau gestellten und gehaltenen Tiere sowie zu der Tätigkeit dienenden Einrichtung und der beabsichtigten Tätigkeit zu machen. Die Regelung beschränkt sich auf solche Angaben und Unterlagen, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind und die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, anhand objektiver Entscheidungskriterien eine sachgerechte Bescheidung des Antrags vornehmen zu können.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung zur Vorlage geeigneter Nachweise über das Vorhandensein der nach Absatz 1 Nummer 5 vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person, die dem Antrag beizufügen sind, und legt Anforderungen an diese Nachweise fest.

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Behörde den Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen auffordern kann, soweit eine Entscheidung auf Grundlage der bei der Antragstellung vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend begründet erscheint.

Zu § 9 (Erlaubnis; Anzeige von Änderungen)

Nach Absatz 1 hat der Erlaubnisbescheid den Namen der verantwortlichen Person, die der weiteren Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere der jeweiligen Art zu enthalten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Erlaubnis auf 8 Jahre zu befristen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die Erlaubnisvoraussetzungen insbesondere im Lichte der Entwicklungen im Tierschutz periodisch überprüft. Die Erlaubnis kann erneut erteilt werden, wobei ein erneuter Antrag spätestens 6 Monate vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu stellen ist, damit der Behörde hinreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu prüfen.

Absatz 3 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Erlaubnis mit einer Bedingung oder einer weiteren Auflage zu versehen. Die Möglichkeit, die genannten Nebenbestimmungen anzuordnen, wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen sind, die das Fortbestehen einer Erlaubniserteilung notwendig machen, wie eine Beschränkung der Tiere nach Gattung, Art oder Zahl sowie die Verhinderung der Fortpflanzung.

Absatz 4 legt fest, dass die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen ist. Diese Regelungen entsprechen üblichen Verwaltungsverfahren im Rahmen von Verfahren zur Erlaubniserteilung. Ziel solcher Maßnahmen ist es, eine gleichbleibende Qualifikation der beteiligten Personen sicherzustellen und tierschutzwidrigen Zuständen rechtzeitig entgegenzuwirken. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Behörde anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs auch das Ruhen der Erlaubnis anordnen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, die Rücknahme- oder Widerrufsgründe zu beseitigen.

Mit Absatz 5 wird dem Inhaber der Erlaubnis die Informationspflicht auferlegt, die sicherstellt, dass die zuständige Behörde im Fall eines Wechsels der in Absatz 1 genannten Personen zu informieren ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die angezeigten Änderungen dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Soweit die Änderung die nach § 7 Nummer 5 angegebenen Haltungseinrichtungen betrifft, ist die Erlaubnis ebenfalls zu widerrufen, es sei denn, dass sich diese Änderung nicht nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

Zu § 10 (Anzeigepflichten)

Mit dieser Regelung wird der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auferlegt, der ausstellenden Behörde unverzüglich jeden Wechsel der im Erlaubnisbescheid angegebenen Personen sowie jede Änderung des Bestandes der in § 2 Absatz 1 genannten Tiere anzuzeigen.

Zu § 11 (Aufzeichnungspflichten)

Mit dieser Regelung werden der für die Tätigkeit verantwortliche Person verschiedene Aufzeichnungspflichten auferlegt. Danach hat die verantwortliche Person Aufzeichnungen über den aktuellen Bestand der von ihm zur Schau gestellten und gehaltenen Tiere vorzuhalten, wie insbesondere auch Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib der Tiere nach § 2 Absatz 1, um eindeutig feststellen zu können, wann und woher neue Tiere hinzugekommen und wohin Tiere abgegeben worden sind. Zudem ist jede erfolgte tierärztliche Behandlung nachzuweisen.

Die Vorschrift regelt zudem die Form der Aufzeichnung und deren Aufbewahrungsfrist.

Zu § 12 (Übergangsvorschrift)

Nach Absatz 1 werden die nach bisheriger Rechtslage erteilten Erlaubnisse mit Inkrafttreten dieser Verordnung in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Verkündung dieser Verordnung eine Erlaubnis beantragt wird oder im Fall der rechtzeitigen Antragstellung mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Rechtsfolgen für die so übergeleiteten Erlaubnisse bestimmen sich daher bereits grundsätzlich nach dem neuen Recht.

Absatz 2 sieht eine Ausnahmeregelung für die Erlaubnisse vor, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Tiere, die nach § 2 Absatz 2 gehalten und zur Schau gestellt worden sind,

erteilt worden sind. Die diesbezüglichen erteilten Erlaubnisse bleiben gültig, wobei der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, bestimmte Auskünfte hinsichtlich der betroffenen Tiere mitzuteilen sind.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um den Schutz von Tieren im Zirkus möglichst schnell zu verbessern.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 321
11055 Berlin

STAND

November 2020

BILDNACHWEIS

Anthesis/shutterstock.com

**Diese Publikation wird vom BMEL
unentgeltlich abgegeben. Sie darf nicht
im Rahmen von Wahlwerbung politischer
Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

[@bmel](https://twitter.com/bmel)

[@ Lebensministerium](https://www.instagram.com/lebensministerium)